



Raiffeisen Vorsorge

Ausbildung, Studium und Vorsorge im Überblick

Was Sie wissen müssen:

In diesem Beitrag

Das Vorsorge-ABC
1. Säule
2. Säule
3. Säule
Private Vorsorge
als Game-Changer
Zusammenfassung

- Wer studiert, reist oder viele kurze Arbeitseinsätze leistet, hat ein grösseres Risiko für AHV-Beitragslücken.
- Werden AHV-Beitragslücken nicht geschlossen, schmälern sie später die Rente.
- Die 3. Säule ist wichtig, um den Lebensstandard im Alter beibehalten zu können.
- Wer seine Säule 3a in Vorsorgefonds investiert, kann von den Renditechancen an den Finanzmärkten profitieren.

Wichtige Fakten zu Ausbildung und Vorsorge

Das Schweizer Vorsorgesystem besteht aus drei Säulen: der staatlichen Vorsorge (AHV), der beruflichen Vorsorge (Pensionskasse, BVG) und der privaten Vorsorge (3. Säule). Diese drei Säulen sollen die finanzielle Sicherheit im Alter gewährleisten.

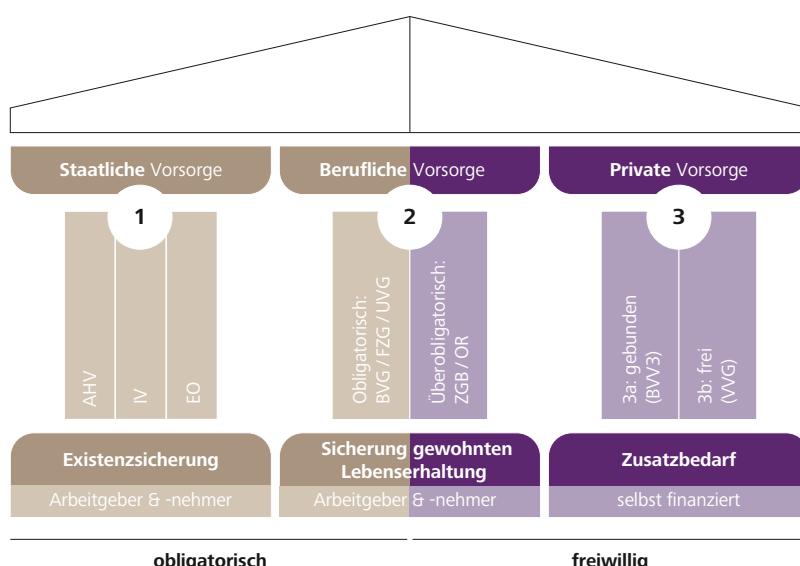
Die staatlichen Renten (AHV/IV) und die Pensionskasse machen zusammen nur etwa 60 bis 70 Prozent des letzten Lohnes aus. Darum müssen bereits Studierende und junge Berufsleute selbst aktiv werden. Erstens ist es wichtig, dass sie Beitragslücken in der 1. Säule vermeiden oder rasch wieder schliessen. Zweitens gilt es, die Auswirkungen von Teilzeitarbeit oder vielen verschiedenen Arbeitgebern auf die Pensionskasse im Auge zu behalten. Und drittens sollten sie in der 3. Säule selber Geld ansparen, um den gewohnten Lifestyle auch im Alter beibehalten zu können.

Wer in der Säule 3a auf Fonds statt aufs Vorsorgekonto setzt, kann zusätzlich von den Renditechancen an den Finanzmärkten profitieren.

Das Vorsorge-ABC: Von der AHV bis zum privaten Polster

Unsere Vorsorge ist ein ausgeklügeltes System – eines, das sich in den vergangenen knapp 100 Jahren immer wieder verändert hat und nicht ganz einfach zu durchschauen ist. Das Vorsorgesystem beruht auf dem Drei-Säulen-Prinzip, der staatlichen, beruflichen und privaten Vorsorge, welches seit 1972 in der Bundesverfassung verankert ist. Diese drei Säulen sollen die finanzielle Sicherheit im Alter gewährleisten und den Lebensstandard nach der Pensionierung erhalten. Die Höhe der Altersleistungen aus den ersten beiden Säulen nach der Pensionierung ist individuell und hängt vom Einkommen und von der Beitragsdauer ab. Hinzu kommen die persönlichen Ersparnisse aus der 3. Säule.

Schweizer Vorsorge: Das 3-Säulen-System



Quelle: Raiffeisen

Staatliche Vorsorge, die 1. Säule

Die staatliche Vorsorge umfasst die AHV, IV, EO und Ergänzungseleistungen (EL) und ist für **alle obligatorisch**. Bei regulärer Pensionierung erhält man eine AHV-Rente, deren Höhe vom Durchschnittseinkommen und den Beitragsjahren abhängt. Die Finanzierung erfolgt durch das Umlageverfahren. Das heisst, dass die aktuell tätigen Arbeitnehmenden den Ruhestand der bereits pensionierten AHV-Bezüger finanzieren.

Die **Beitragspflicht** beginnt für Erwerbstätige am 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres bzw. für Nichterwerbstätige ab dem 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres und dauert bis zum Erreichen des AHV-Referenzalters von 65 Jahren. Seit Inkrafttreten der Reform AHV 21 im Jahr 2024 gilt für Frauen und Männer das gleiche AHV-Referenzalter von 65 Jahren. Für Frauen mit Jahrgang 1961 bis 1969 gilt eine Übergangsregelung.

Beitragslücken führen zu Rentenkürzungen. Pro fehlendem Beitragsjahr wird die AHV-Rente um 2.3 Prozent gekürzt.

Der **Mindestbeitrag** an die AHV beträgt 530 Franken pro Jahr (Stand 2025). Nichterwerbstätige sind verpflichtet, AHV-Beiträge zu bezahlen. Bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem man 25 Jahre alt wird, bezahlt man als Nichterwerbstätiger nur den Mindestbeitrag. Danach berechnet sich die Höhe der Beiträge aufgrund des Vermögens und allfälliger Renteneinkünfte.

Die **Maximalrente** beträgt für Einzelpersonen 2'520 und für Ehepaare 3'780 Franken pro Monat (Stand 2025). Die beiden Einzelrenten eines Ehepaars dürfen 150 Prozent der Maximalrente für Alleinstehende nicht überschreiten. Die **Minimalrente** für Einzelpersonen beträgt 1'260 Franken monatlich (Stand 2025).

Die **AHV-Minimalrente** erhalten alle, die keine Beitragslücken aufweisen. Beitragslücken führen zu einer Kürzung der Rente. Zusätzlich ist für die Berechnung der Rente auch das durchschnittliche Jahreseinkommen massgebend. Für eine Maximalrente ist ein durchschnittliches Jahreseinkommen während der Beitragspflicht von rund 90'720 Franken notwendig.

Sozialversicherungsbeiträge im Überblick (Stand 2025)

Als Mitarbeitende wird von unserem Lohn 5.3 Prozent für die Sozialversicherungen abgezogen, und unser Arbeitgeber überweist zusätzlich 5.3 Prozent. Das ergibt insgesamt 10.6 Prozent. Zusätzlich müssen wir noch einen Beitrag zur Arbeitslosenversicherung (ALV) leisten. Diese gewährleistet bei Erwerbsausfall einen angemessenen Lohnersatz. Versichert sind alle Arbeitnehmenden mit Ausnahme einiger mitarbeitenden Familienmitglieder in der Landwirtschaft sowie Personen, die das Rentenalter erreicht haben. Nicht versichert sind Selbständigerwerbende. Der Beitrag beträgt insgesamt 2.2 Prozent des Bruttoeinkommens; dieser wird bis zu einem Maximallohn von jährlich 148'200 Franken erhoben. Wie bei der AHV teilen sich auch hier die Arbeitgebenden und die Arbeitnehmenden die Beiträge je zur Hälfte.

AHV Alters- und Hinterlassenenversicherung	8.7%
IV Invalidenversicherung	1.4%
EO Erwerbsersatzordnung	0.5%
Total AHV/IV/EO	10.6%
ALV Arbeitslosenversicherung	2.2%
Total AHV/IV/EO/ALV	12.8%

Geringfügige Einkommen bis 2'500 Franken pro Arbeitgeber und Jahr sind grundsätzlich von der Beitragspflicht ausgenommen.

Berufliche Vorsorge, die 2. Säule

Die Pensionskasse stellt die zweite Säule im Schweizer Vorsorgesystem dar. Sie ist ein zentraler Pfeiler der Wohlstandssicherung im Alter. Bei den meisten Rentnern und Rentnerinnen ist die Pensionskasse die wichtigste Einkommensquelle. Im Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) sind die gesetzlichen Mindestvorgaben der beruflichen Vorsorge (Pensionskasse) definiert. Gemäss diesem sind alle Arbeitnehmenden ab dem 1. Januar nach Erreichen des 17. Geburtstages mit einem jährlichen Mindesteinkommen von 22'680 Franken, der sogenannten Eintrittsschwelle, obligatorisch versichert. In den ersten Berufsjahren sind allerdings nur die Risiken Tod und Invalidität finanziell abgedeckt. Erst ab dem 1. Januar nach Erreichen des 24. Geburtstages beginnt das Sparen fürs Alter. Selbständigerwerbende sind selbst für ihre berufliche Vorsorge zuständig. Sie können sich freiwillig an Pensionskassen anschliessen.

Um in der Pensionskasse versichert zu sein, muss man mindestens 22'680 Franken pro Jahr verdienen. Diese **Eintrittsschwelle** entspricht drei Vierteln der maximalen AHV-Rente (Stand 2025). Damit Teile des Lohns nicht doppelt versichert sind, gibt es den sogenannten **Koordinationsabzug**. Er beträgt 26'460 Franken (Stand 2025). Der versicherte Lohn in der 2. Säule entspricht also dem Jahreseinkommen minus dem Koordinationsabzug. Im Fachjargon heisst dieser BVG-Lohn deshalb auch koordinierter Lohn. Der Koordinationsabzug sorgt dafür, dass die Pensionskasse nur Beiträge von dem Teil des Lohnes einbehält, der nicht schon durch die 1. Säule (AHV) versichert ist. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass die Lohnbestandteile nicht doppelt versichert werden.

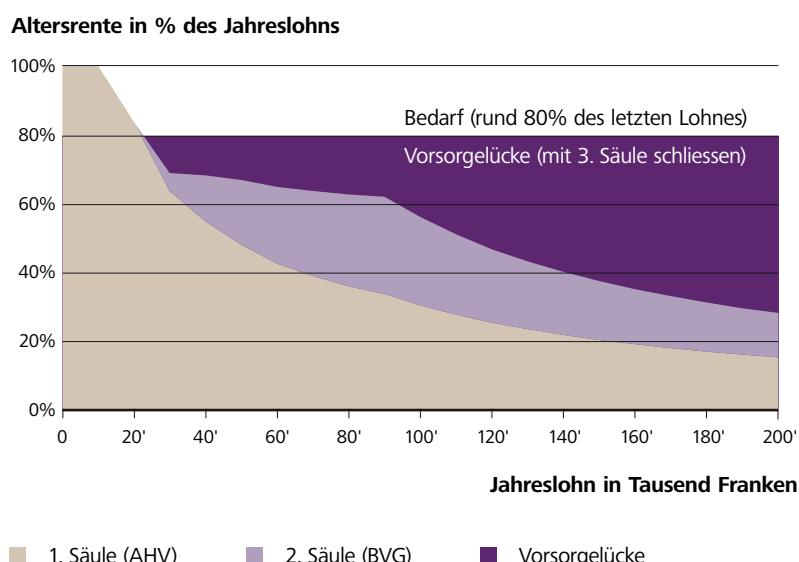
In der 2. Säule sind Löhne zwischen 26'460 und 90'720 Franken obligatorisch versichert. Man spricht hier vom **BVG-Obligatorium**. Dieser BVG-Lohn beträgt maximal 64'260 Franken. Wer mehr als 22'680 (Eintrittsschwelle), aber weniger als 26'460 Franken (Koordinationsabzug) verdient, ist mit einem Betrag von mindestens 3'780 Franken in der 2. Säule versichert. Die Pensionskassen können auch Löhne versichern, die unter und über dem Obligatorium liegen. In diesem Fall spricht man von der überobligatorischen beruflichen Vorsorge, dem BVG-Überobligatorium.

Die Höhe der Beiträge hängt vom Alter ab und setzt sich aus Altersgutschriften und Risikobeurträgen zusammen. Die Berechnung der Abzüge erfolgt nicht auf dem gesamten Lohn, sondern auf dem sogenannten koordinierten Lohn.

Private Vorsorge, die 3. Säule

Heutzutage benötigt man im Ruhestand etwa 80 bis 90 Prozent von seinem letzten Lohn, um gut leben zu können. Aber die Leistungen aus der AHV und der Pensionskasse decken in der Regel nur etwa 60 bis 70 Prozent davon. Das bedeutet, dass man selbst zusätzlich Geld sparen muss, um die sogenannte Vorsorgelücke zu schliessen. Darum ist die private Vorsorge (3. Säule) so wichtig.

Vorsorgelücke aus AHV und Pensionskasse



Quelle: Raiffeisen

Die 3. Säule nennt man die freiwillige private Vorsorge. Diese ergänzt die Leistungen aus der AHV (1. Säule) und der Pensionskasse (2. Säule). Die 3. Säule ist gesetzlich nicht vorgeschrieben – jeder und jede entscheidet selbst. Die Beiträge können den persönlichen Bedürfnissen und den finanziellen Möglichkeiten angepasst werden. Dabei gibt es zwei Arten der privaten Vorsorge: die gebundene und die freie private Vorsorge.

Säule 3a: Die Säule 3a ist die **gebundene Vorsorge**, bei der das angesparte Guthaben bis zur Pensionierung grundsätzlich gesperrt ist. Unter bestimmten Bedingungen, wie zum Beispiel fünf Jahre vor dem ordentlichen Pensionsalter, für den Kauf eines Eigenheims, bei Aufnahme einer Selbständigkeit, beim definitiven Verlassen der Schweiz oder bei Erreichen eines bestimmten IV-Grades, darf das Kapital früher bezogen werden. Deshalb wird die Säule 3a gebundene Vorsorge genannt. Die Beiträge, die man einzahlte, können vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden. Dadurch spart man auch Steuern. Die Auszahlung der Säule 3a sind jedoch zu einem reduzierten Steuersatz und getrennt von Ihrem übrigen Einkommen zu versteuern.

Säule 3b: Die Säule 3b wird auch als **freie Vorsorge** bezeichnet. Sie dient dem Aufbau eines zusätzlichen finanziellen Polsters oder der Absicherung von Risiken wie Invalidität oder Todesfall. Es gibt verschiedene Spar- und Anlagelösungen (z. B. Sparkonten oder Anlagefonds) sowie Versicherungslösungen, wie zum Beispiel Lebensversicherungen oder Todesfallrisikoversicherungen.

Wie die private Vorsorge zum Game-Changer wird

Spare in der Zeit, dann hast du in der Not. Die Rentenlücke ist real, und Sie können ihr mit Ihrem persönlichen Vorsorgeplan entgegentreten. In Zeiten niedriger Zinsen lohnt es sich jedoch weniger, Geld auf einem Vorsorgekonto zu parken. Stattdessen können Sie Ihre 3a-Einzahlungen in einen Vorsorgefonds investieren und eine Rendite (je nach Anlagestrategie) von rund 2 bis 5 Prozent pro Jahr erwirtschaften. Je früher Sie starten, desto mehr Zeit haben Sie, um Ihr Vorsorgevermögen aufzubauen, desto mehr Steuern können Sie sparen und umso mehr profitieren Sie vom Zinseszinseffekt. Selbst kleine Sparbeiträge haben dann einen grossen Effekt.

Zinseszinseffekt: Wenn die Zinsen Ihrer Geldanlage wieder investiert (reinvestiert) und somit mitverzinst werden, sodass sich Ihr Geld von selbst vermehrt, spricht man vom Zinseszinseffekt. Das Kapital wächst allein durch die anfallenden Zinsen, selbst ohne zusätzliche Einzahlungen.

Vorzeitiger Bezug: In bestimmten Situationen können Sie schon früher an Ihre Säule-3a-Gelder kommen. Zum Beispiel beim Kauf eines Eigenheims, beim Schritt in die Selbständigkeit oder auch wenn Sie die Schweiz endgültig verlassen. Ausserdem können Sie das Säule-3a-Guthaben bereits fünf Jahre vor Erreichen des AHV-Rentalters beziehen.

Je früher, desto besser. Durch private Vorsorge können Sie viel erreichen. Jährlich können Sie freiwillig zwischen 1 und 7'258 Franken einzahlen. Das spart Geld, denn jeder einbezahlte Franken kann vom steuerpflichtigen Einkommen abgezogen werden, wodurch Sie weniger Steuern zahlen. Beginnen können Sie damit in dem Jahr, in dem Sie 18 werden und ein AHV-pflichtiges Einkommen erzielen. Je früher Sie starten, desto grösser wird die Auszahlung im Rentenalter sein, auch wenn es in den ersten Jahren nur kleine Beiträge sind.

Beitragslücken vermeiden. Nur wer ab dem 1. Januar nach Erreichen des 20. Lebensjahres durchgehend Beiträge geleistet hat, erhält die volle AHV-Rente. Für Nichterwerbstätige und Studierende gibt es einen Mindestbeitrag. Falls Sie während Ihres Studiums oder einer Arbeitsphase im Ausland keine Beiträge gezahlt haben, könnten Ihnen später diese Beträge fehlen. Ein Trost: Bei der AHV, also der 1. Säule, können Sie Beiträge für die letzten fünf Jahre nachzahlen. Wenn Sie unsicher sind, ob bei Ihnen Beitragslücken bestehen, sollten Sie bei Ihrer Ausgleichskasse nachfragen. Es ist besser, einmal mehr nachzufragen als zu wenig.

Stolperstein Teilzeitjobs. Ein Nachteil bei Teilzeitjobs ist, dass nicht der gesamte Lohn in der Pensionskasse versichert ist. Vom Lohn wird ein sogenannter Koordinationsabzug von 26'460 Franken abgezogen. Haben Sie zwei Jobs, erfolgt dieser Abzug zweimal. Dadurch zahlen sowohl Sie als auch Ihr Arbeitgeber geringere Sparbeiträge in die Pensionskasse ein. Prüfen Sie bei Ihrem Arbeitgeber, ob der Koordinationsabzug angepasst werden kann und wenn Sie zwei Jobs haben, ob Sie beide Einkommen über eine einzige Pensionskasse versichern lassen können, um den Koordinationsabzug nur einmal anrechnen zu lassen.

Clever in die Säule 3a investieren. Wenn Sie in die Säule 3a bei einer Bank einzahlen, sparen Sie nicht nur Steuern. Sie haben auch die Möglichkeit, einen Teil oder die gesamte Summe in Vorsorgefonds anzulegen, die in Wertschriften investieren. Langfristig lohnt sich diese Art der Anlage fast immer und lässt Ihre Ersparnisse zusätzlich wachsen.

Auch für Worst-Case-Szenarien vorsorgen. Unfälle oder Krankheiten mit langfristigen Folgen, sprich Invalidität, sind über die obligatorischen Versicherungen in jungen Jahren nur geringfügig abgedeckt. Vor allem den Fall «Invalidität durch Krankheit» sollten Sie prüfen und absichern.

Sparrechner → Kennen Sie Ihr Sparziel?

Vorsorgetipps für Junge → Was junge Erwachsene über die Säule 3a wissen sollten

Zusammenfassung

Vorsorgen nach dem Drei-Säulen-Prinzip

Das Vorsorgesystem beruht auf dem Drei-Säulen-Prinzip, der staatlichen, beruflichen und privaten Vorsorge. Diese drei Säulen sollen die finanzielle Sicherheit im Alter gewährleisten und den Lebensstandard nach der Pensionierung erhalten. Die Höhe der Altersleistungen aus den ersten beiden Säulen nach der Pensionierung ist individuell und hängt vom Einkommen und von der Beitragsdauer ab. Lernende sind bereits ab dem 1. Januar nach ihrem 17. Geburtstag AHV-pflichtig.

Berufslehre und Vorsorge → Auch kleine Beiträge haben grosse Wirkung

Studierende aufgepasst: Vorsorgelücken vermeiden

Für Nichterwerbstätige, beispielsweise Studierende ohne Nebenjob, beginnt die AHV-Beitragspflicht ab dem 1. Januar nach dem 20. Geburtstag. Anders in der 2. Säule: Erst ab dem 1. Januar nach Erreichen des 24. Geburtstages beginnt das Sparen für das Alter. Um in der Pensionskasse versichert zu sein, muss man mindestens 22'680 Franken pro Jahr verdienen.

Studium und Vorsorge → Ab wann Einzahlungen ins Vorsorgesystem für Sie wichtig werden

Jetzt für später vorsorgen

Die Vorsorgelücke ist real. Mit einem persönlichen Vorsorgeplan und Einzahlungen in die Säule 3a können Sie entgegentreten. Dabei haben bereits kleine Sparbeiträge einen grossen Effekt.

Start in die Vorsorge → Altersvorsorge beginnt in jungen Jahren

Häufige Fragen zu Ausbildung, Studium und Vorsorge

Wie entstehen AHV-Beitagslücken und was sind die Folgen?

Ursachen für AHV-Beitagslücken können sein:

- Auslandsaufenthalt (Reisen): Reisende mit Wohnsitz in der Schweiz müssen sich um die Zahlung ihrer AHV-Beiträge kümmern, auch wenn sie sich zeitweise abmelden.
- Auslandsaufenthalt (Auswandern): Beim Wohnsitzwechsel ausserhalb der EU/EFTA können Schweizer und EU-/EFTA-Bürger der freiwilligen AHV beitreten, wenn sie vorher mindestens fünf Jahre versichert waren. Arbeitnehmer in der EU/EFTA unterstehen dem Sozialversicherungssystem ihres Wohnsitzlandes.
- Studium: Studierende sind beitragspflichtig und müssen sich je nach Kanton/Wohnort selbst bei der AHV anmelden.
- Viele kurze Arbeitseinsätze: Löhne unter 2'500 Franken pro Arbeitgeber und Jahr sind beitragsfrei. Viele kurze Jobs können dazu führen, dass der jährliche Mindestbeitrag nicht erreicht wird.
- Scheidung oder Pensionierung eines Ehegatten: Nach einer Scheidung oder Pensionierung des erwerbstätigen Partners muss der nicht erwerbstätige Partner sich selbst bei der AHV anmelden und Beiträge leisten.
- Versäumnis des Arbeitgebers: Wenn der Arbeitgeber AHV-Beiträge nicht abführt, muss der Arbeitnehmer nachweisen, dass er zu dieser Zeit angestellt war und die Beiträge abgezogen wurden.

Beitagslücken führen zu Rentenkürzungen. Pro fehlendem Beitragsjahr wird die AHV-Rente um 2.3 Prozent gekürzt.

Was tun bei AHV-Beitagslücken?

Um zu überprüfen, dass keine Beitagslücken bestehen, kann man jederzeit einen Kontoauszug verlangen.

Dieser sogenannte IK-Auszug kann bei allen AHV-Ausgleichskassen bestellt werden und ist kostenlos.

Auf dem Individuellen Konto (IK) werden jährlich die beitragspflichtigen Einkommen, die Beitragszeiten und die Betreuungsgutschriften aufgezeichnet. Das IK bildet die Grundlage für die spätere Berechnung einer Alters-, Hinterlassenen- oder Invalidenrente.

Erfahren Sie mehr → [zur AHV 21](#)

Ab wann ist man BVG-pflichtig?

Obligatorisch versichert sind Arbeitnehmende ab einem Mindesteinkommen von 22'680 Franken (BVG-Eintrittsschwelle/Stand 2025):

- Ab dem 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahrs beginnt die Versicherungspflicht für Risiken wie Tod und Invalidität. In dieser Phase werden nur Risikobeiträge einbezahlt, der Lohnabzug ist noch gering.
- Ab dem 1. Januar nach dem Erreichen des 24. Lebensjahrs startet das eigentliche Alterssparen, das heißt die einzuzahlenden Beiträge werden höher.

Nicht obligatorisch versichert sind:

- Arbeitnehmende mit befristeten Arbeitsverhältnissen, die weniger als drei Monate dauern.
- Nebenbeschäftigte von Arbeitnehmenden, die bereits im Hauptberuf versichert sind.
- Selbständigerwerbende

Was ist der Koordinationsabzug?

Der Koordinationsabzug bezweckt, dass die Pensionskasse nur Beiträge auf den Lohnteilen erhebt, die nicht schon durch die erste Säule versichert sind. So ist garantiert, dass Lohnbestandteile nicht doppelt versichert werden. Der Abzug beträgt $\frac{7}{8}$ der maximalen AHV-Rente. Die maximale jährliche AHV-Rente beläuft sich aktuell auf 30'240 Franken, der Koordinationsabzug somit auf 26'460 Franken (Stand 2025). Wenn man beispielsweise 70'000 Franken brutto im Jahr verdient, beträgt der versicherte Lohn in der Pensionskasse 43'540 Franken.

Weitere Fragen?
Ihr Berater/Ihre Beraterin
ist gerne für Sie da.



Rechtliche Hinweise

Dieses Dokument dient ausschliesslich allgemeinen Werbe- sowie Informationszwecken und ist nicht auf die individuelle Situation des Empfängers abgestimmt. Es stellt weder eine Beratung noch eine Empfehlung oder ein Angebot dar und ersetzt keinesfalls eine umfassende, detaillierte Analyse und Beratung. Der Empfänger bleibt selbst für entsprechende Abklärungen, Prüfungen und den Bezug von Spezialisten (z. B. Steuer-, Versicherungs- oder Rechtsberater) verantwortlich. Raiffeisen Schweiz Genossenschaft («Raiffeisen Schweiz») sowie die Raiffeisenbanken unternehmen alle zumutbaren Schritte, um die Zuverlässigkeit der präsentierten Daten und Inhalte zu gewährleisten. Sie übernehmen aber keine Gewähr für Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit der in diesem Dokument veröffentlichten Informationen und haften nicht für allfällige Verluste oder Schäden (direkte, indirekte und Folgeschäden), die durch die Verteilung und Verwendung dieses Dokumentes oder dessen Inhalt verursacht werden. Insbesondere haften sie nicht für Verluste infolge der den Finanzmärkten inhärenten Risiken. Die in diesem Dokument geäusserten Meinungen sind diejenigen von Raiffeisen Schweiz zum Zeitpunkt der Erstellung und können sich jederzeit und ohne Mitteilung ändern. Raiffeisen Schweiz ist nicht verpflichtet, dieses Dokument zu aktualisieren. In Bezug auf allfällige, sich ergebende Steuerfolgen wird jegliche Haftung abgelehnt. Das vorliegende Dokument darf ohne schriftliche Genehmigung von Raiffeisen Schweiz weder auszugsweise noch vollständig vervielfältigt und/oder weitergegeben werden.